

440,44 Mark, d. i. Minus 458,29 Mark, dagegen für Neufkirchen anstatt 4445,80 Mark 6884,80 Mark, d. i. Plus 2439,00 Mark, dagegen für Naundorf anstatt 1531,79 Mark 1736,12 Mark d. i. Plus 204,63 Mark, während wieder Schiedel anstatt 2484,22 Mark nur 1624,93 Mark, d. i. Minus 859,29 Mark und Kleinheffen anstatt 1267,61 Mark nur 502,90 Mark d. i. Minus 764,71 Mark beizutragen hätte.

Meine Herren! In einer Gemeinde wie Kleinheffen, in welcher die Einkommensteuer von 3058 Mark auf 1556 Mark seit 1883 zurückgegangen ist und das steuerpflichtige Einkommen sich um 35,340 Mark jährlich vermindert hat, läßt sich eine Herabsetzung der Parochiallasten von 1267 Mark auf 502 Mark sehr wohl rechtfertigen, während einer Gemeinde wie Neufkirchen, in welcher die Einkommensteuer seit 1883 von 3662 Mark auf 11,144 Mark gestiegen ist und das steuerpflichtige Einkommen sich um jährlich 346,980 Mark vermehrt hat, sehr wohl eine Erhöhung der Beitragsquote um 2439 Mark angefohlen werden könnte.

Meine Herren! Wohin soll denn das in den rein landwirthschaftlichen Gemeinden noch führen, wenn die Lasten von Jahr zu Jahr wachsen und die Einkommen von Jahr zu Jahr zurückgehen? Aber nicht nur im Schulbezirke Neufkirchen, sondern allerwärts im Königreich Sachsen und vornehmlich in der Nähe der Fabrikstädte liegen die Verhältnisse genau so.

Ich will Sie nicht noch länger mit Zahlen langweilen, sondern Ihnen nur noch ein Beispiel von vier kleinen Ortschaften anführen, welche nur einen Lehrer haben. Dort beträgt die Quote bei dem ersten Orte 162,19 Mark bei 1791 Mark Einkommensteuer, sodann bei Nr. 2 135,56 Mark, Quote 466 Mark Einkommensteuer, und bei Nr. 3 72,55 Mark, Quote 466 Mark Einkommensteuer, während Nr. 4 54,58 Mark bei 222 Mark Einkommensteuer pro Anlage zu entrichten hat. Es werden dort in der Regel fünf Parochialanlagen gebraucht und würde dort, wenn die Quoten nach der Steuerfähigkeit vertheilt würden, die Gemeinde Nr. 2 um jährlich 341,65 Mark, Nr. 3 um jährlich 26,60 Mark, Nr. 4 um jährlich 111,55 Mark entlastet werden, während die Gemeinde Nr. 1 481 Mark jährlich mehr beizutragen hätte.

Das schlimmste bei der ganzen Sache ist aber, daß diese enorme Belastung jedesmal die ärmsten Gemeinden trifft. So braucht z. B. in dem letztangeführten Schulbezirke die Gemeinde Nr. 1 zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Gemeinde- und Parochialbedürfnisse 0,8 der Staatssteuer, während die Gemeinde Nr. 2 hierzu den Staatssteuerbetrag vier Mal erheben muß. Der kleine

Mann, welchem man immer helfen will und der z. B. 6 Mark Steuern zahlt, kommt in Gemeinde Nr. 1 mit 4,80 Mark jährlich seinen gesammten communalen Verpflichtungen nach, während im Nachbarorte derselbe 24 Mark jährlich opfern muß.

Nun steht zwar im Berichte Seite 2 Spalte 4, daß die Theilung der Quote auch nach einem andern Maßstabe erfolgen kann und daß einer auf allseitigem Einverständnis beruhenden Vereinbarung von Aufsichtswegen nicht entgegengetreten worden ist.

Ja, meine Herren, die Botschaft höre ich wohl, doch mir fehlt der Glaube, daß überhaupt ein allseitiges Einverständnis je erzielt werden wird. So weit geht denn doch unsere sächsische Gemüthlichkeit nicht, daß in dem letztangeführten Beispiele die Kirchen- und Schulvorstände der Gemeinde Nr. 1 sagen: „Ihr lieben Brüder in Christo, die ihr mit uns ein und denselben Kirchen- und Schulbezirk bildet, wir sehen, daß ihr unter der auferlegten Last zusammenbrechen müßt, kommt her, wir wollen jährlich 481 Mark mehr beitragen, um namentlich dich, du arme Gemeinde Nr. 2, um jährlich 341 Mark zu entlasten.“ Oder daß vielleicht der eine Rittergutsbesitzer, welcher die Hälfte der Einkommensteuer als Quote beizutragen hat, zu einem andern, der im selbigen Parochialbezirk wohnt und circa den achten Theil seines steuerpflichtigen Einkommens als Quote bezahlen muß, sagt: „Ich sehe ein, daß ein solcher Vertheilungsmodus denn doch nicht zu ertragen ist und willige freiwillig in eine andere Theilung.“

Was soll denn eigentlich bei einer weiteren Steigerung der Parochiallasten, die bestimmt erfolgen wird, noch daraus werden, wenn jetzt schon einzelne Besitzer den achten Theil ihres Einkommens hergeben müssen?

Meine Herren! Diesen Schmerz vermag nur der zu ermessen, der mit 8 in sein Einkommen hineindividirt. Das ist jetzt schon zum Davonlaufen und läßt sich für die Dauer nicht mehr halten. Wir werden zu einer Aenderung des Parochiallastengesetzes kommen müssen, das, nebenbei bemerkt, am 8. März d. J. seinen 58. Geburtstag feiert.

Unsere ganzen Staats-, Gemeinde- und gesellschaftlichen Verhältnisse sind in dem Zeitraume von 58 Jahren vollständig andere geworden, und andere Zeitverhältnisse bedingen nach meiner persönlichen Ansicht auch andere Gesetzesbestimmungen. Ich bin weit davon entfernt, die Königl. Staatsregierung zu drängeln, schon diesem Landtage eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten, aber der Erwägung werth scheint mir die Sache doch zu sein. Die Königl. Staatsregierung mag einmal im Lande, und namentlich in der Nähe der größeren Städte